

Bezirkszahnärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofstraße 32, 56068 Koblenz

Telefon (0261) 36681

Telefax (0261) 309011



Anrechnung der Berufsschulzeiten

Die Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die Ausbildungszeit und die Freistellung nach der Berufsschule sind im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. An einem vor 9 Uhr beginnenden Unterrichtstag dürfen Auszubildende vorher nicht in der Praxis beschäftigt werden. Diese Regelung gilt auch für volljährige Auszubildende. Ansonsten ist die Anrechnung auf die **Wochenarbeitszeit** und die Freistellung nach der Berufsschule unterschiedlich zu handhaben, differenziert nach Minder- oder Volljährigkeit der Auszubildenden.

Minderjährige Auszubildende dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden nicht mehr beschäftigt werden. An einem zweiten „langen“ Berufsschultag oder an einem Berufsschultag mit maximal 5 Unterrichtsstunden entfällt die Freistellung. An einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden sind 8 Zeitstunden auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen; an dem zweiten Berufsschultag dürfen nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen auf die Wochenarbeitszeit angerechnet werden.

Volljährige Auszubildende können generell nach der Berufsschule in der Praxis beschäftigt werden. Auf die Wochenarbeitszeit werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und die Fahrtzeit zwischen Berufsschule und Betrieb angerechnet.

Hinweis: Bei zwei Berufsschultagen mit mindestens 6 Unterrichtsstunden obliegt dem Praxisinhaber die Entscheidung, an welchem Tag die Freistellung erfolgt.